

**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

17. Jan. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Heibra

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2015
der Gemeinde Hergisdorf**

Az.: 14.51.20
Datum: 11.01.2023
Prüfungszeitraum: 13.09.2022 – 11.01.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	9
5.5	Anlagen.....	11
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	11

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2015 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22.04.2015 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.454.900 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.640.400 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.312.900 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.950.200 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	195.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	148.200 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	199.000 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.608.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze ¹</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbsteuer	380 v. H.

B₁ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2015 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung von einer Beanstandung des Beschlusses abgesehen.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 18.06.2015 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von ursprünglich 1.608.000 EUR bis zu einer Höhe von 1.500.000 EUR unter Auflagen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist.

¹ Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 11.02.2015 die Hebesatzsatzung der Gemeinde Hergisdorf, die für das Haushaltsjahr 2015 galt und jeweils für ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine anderen Hebesatzbestimmungen getroffen werden.

Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus, die am 11.07.2015 bei der Kommunalaufsicht angezeigt wurde.

Wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters und deren Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Diese erfolgte in seiner Sitzung am 07.07.2015.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2015 stellte der Bürgermeister am 11.07.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 15.07.2022 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2015 wurde am 07.07.2022 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2015 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2015	Bilanz zum 31.12.2015		Ergebnisrechnung 2015
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 87.656,41 €	<u>Anlagevermögen</u> 6.507.468,08 €	<u>Eigenkapital</u> -25.755,33 € -> <i>dav. Jahresergebnis</i> -25.755,33 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.517.887,53 €
<u>Einzahlungen</u> 2.089.877,99 €	<u>Umlaufvermögen</u> 426.860,03 € -> <i>davon liquide Mittel</i> 12.250,74 €	<u>Sonderposten</u> 2.892.178,00 €	Außerordentliche Erträge 974,85 €
<u>Auszahlungen</u> 2.165.283,66 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 21.790,15 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 12.250,74 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 2.335.965,52 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 6.363.303,12 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.544.617,71 €
	<u>Bilanzsumme</u> 9.270.293,63 €	<u>RAP</u> 18.777,69 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
		<u>Bilanzsumme</u> 9.270.293,63 €	Jahresfehlbetrag -25.755,33 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 25.755,33 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 479.739,08 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Haushaltsjahr 2015 keine Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 55.903,29 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 353.011,18 EUR
Das Berichtsjahr weist einen positiven Saldo aus. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten deutlich gestiegen. Folglich finanziert die Gemeinde Hergisdorf die Kredittilgung über Kassenkredite.
Des Weiteren erhielt die Gemeinde im Berichtsjahr eine Liquiditätshilfe in Höhe von 212.000,00 EUR zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten, die spätestens bis zum 01.01.2020 zurück zu zahlen war.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 4.581,06 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.250.000 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.12.2015 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2015 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Fehlbetrag von insgesamt 25.755,38 EUR ab, der sich aus dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses (./ 26.730,18 EUR) und dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses (974,05 EUR) ergibt.

B₃ Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Hergisdorf nicht möglich.

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Hergisdorf nicht über Rücklagen verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe des Jahresfehlbetrages 2016 erhöhen.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2016.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Haushaltsjahres 2014 wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2015		
Aktiva	31.12.2015	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	60.173,52 EUR	./ 9.016,99 EUR
Sachanlagevermögen	6.317.494,32 EUR	./ 126.794,67 EUR
Finanzanlagevermögen	129.800,24 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	63.842,95 EUR	./ 33.502,36 EUR
privatrechtliche Forderungen	350.766,33 EUR	./ 3.471,18 EUR
liquide Mittel	12.250,74 EUR	./ 75.405,67 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	2.335.965,52 EUR	./ 495.290,67 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	9.270.293,63 EUR	./ 743.481,54 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 97 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

H₁ Im Berichtsjahr 2015 lag für die Gemeinde Hergisdorf keine interne Bewertungsrichtlinie vor.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden, bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss, die nachfolgenden Maßnahmen bzw. Bilanzpositionen einbezogen:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte + 281.655,38 EUR zum Vorjahr
Im Berichtsjahr erfolgte die Fertigstellung der Baumaßnahme „Eingangstür und Sanitärgebäude T.-Müntzer-Straße 128“ in Höhe von insgesamt 288.415,05 EUR.
Der Bilanzwert des aktivierten Vermögensgegenstandes kann bestätigt werden.
- Anlagen im Bau ./ 239.487,61 EUR zum Vorjahr
Durch die Aktivierung der o. a. Baumaßnahme verringert sich der Bestand der Bilanzposition Anlagen im Bau – sonstige Baumaßnahmen ebenfalls um 288.415,05 EUR.

Aufgrund der ordentlichen Abschreibungen verringert sich das Sachanlagevermögen im Haushaltsjahr 2015 um insgesamt 214.349,60 EUR.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 12.250,74 EUR zum 31.12.2015 (Vorjahr: 87.656,41 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2015 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 75.405,67 EUR verringert. Liquiditätskredite mussten in Höhe von 1.250.000,00 EUR in Anspruch genommen werden.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresüberschusses 2014 i. H. v. 495.290,67 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2015 auf 2.335.965,52 EUR verringert.

B₄ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Hergisdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Hergisdorf per 31.12.2015 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2015		
Passiva	31.12.2015	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital (Jahresfehlbetrag)	./ 25.755,33 EUR	./ 521.046,00 EUR
Sonderposten	2.892.178,00 EUR	./ 47.856,69 EUR
Rückstellungen	21.790,15 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	6.363.303,12 EUR	./ 185.938,03 EUR
PRAP	18.777,69 EUR	+ 8.359,18 EUR
Bilanzsumme	9.270.293,63 EUR	./ 743.481,64 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 2.892.178,00 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um

- Sonderposten aus Zuwendungen und Anzahlungen auf Zuwendungen in Höhe von insgesamt 57.725,46 EUR und
- Sonderposten aus nicht zugeordneten Maßnahmen aus der Investitionspauschale in Höhe von 57.412,00 EUR.

Den Zugängen stehen Abgänge aufgrund der Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 163.495,33 EUR gegenüber.

Die Prüfung der Bewertung der Sonderposten aus Zuwendungen bei der Baumaßnahme „Eingangstür und Sanitärgebäude T.-Müntzer-Straße 128“ ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2015 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 6.363.303,12 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Verringerung des Gesamtbestandes um 185.938,03 EUR zu verzeichnen.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 198.988,82 EUR auf 1.780.371,75 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2015 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 4.568.135,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 1.250.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt 3.318.135,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung der Liquiditätskredite um 190.000,00 EUR und der Liquiditätshilfen um 212.000,00 EUR zu verzeichnen.

Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen der Liquiditätskredite von 1.500.000 EUR wurde nicht überschritten.

Der Bestand der *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 502.429,50 EUR, was im Wesentlichen auf die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage zurückzuführen ist.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2015 weist eine Ermächtigungsübertragung für die Weiterführung der Tiefbaumaßnahme „Hausanschluss Martinschacht“ in Höhe von 34.450,50 EUR aus, da die Hauptausgaben erst im Haushaltsjahr 2016 anfallen werden. Der Antrag des zuständigen Fachdienstes lag zur Prüfung vor.

Eine Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2016 erfolgte nicht.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hergisdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

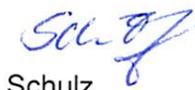
Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2015 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin